1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Schwimm- und Badestätte der Gemeinde Itzstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. Sch.-H. 2026 Nr.27) und die §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetztes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Sch.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.04.2026 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Schwimm- und Badestätte am Itzstedter See der Gemeinde Itzstedt erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2, 5 und 12 erhalten folgende Fassung:

§ 1 Absatz 2

Das Betreten der Schwimm- und Badestätte ist nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet. Bei Verlust der Eintrittskarte ist die Gebühr erneut zu zahlen.

§ 1 Absatz 5

Einzelkarten für Spätbadegäste berechtigen zur Benutzung der Schwimm- und Badestätte und ihrer Einrichtungen nur am Lösungstag und verlieren mit dem Verlassen der Schwimm- und Badestätte ihre Gültigkeit. Einzelkarten sind nicht übertragbar. Die Badezeit für Spätbadegäste ist ab 18:00 Uhr bis zur Schließung der Schwimm- und Badestätte begrenzt.

§ 1 Absatz 12

Bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises mit dem Merkzeichen B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) haben Menschen mit Behinderung freien Eintritt. Gleiches gilt auch für deren Begleitperson. Kinder mit einem Behindertenausweis haben freien Eintritt.

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) <u>Einzelkarten</u>	
Kinder und Jugendliche	
vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,00 €
Erwachsene	5,00 €
(2) <u>Einzelkarten für Spätbadegäste</u>	
ab 18:00 Uhr	2,00 €

(3) Familienkarten

Der Gesamtbetrag der Familienkarte ergibt sich aus den nachfolgenden Einzelpreisen:

Pro Erwachsener	5,00 €
Erstes Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	2,00 €
Zweites Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	1,00 €
Ab dem dritten Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	0,00 €

(4) Zehnerkarten

Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	16,00 €
Erwachsene	40,00 €

(5) Saison-Dauerkarten

Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	32,00 €
Erwachsene	80,00 €

(6) Erweiterte Saisonkarte	100,00 €
Pfand für den Transponder	50,00 €

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese 1.Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzstedt, 29.04.2026

GEMEINDE ITZSTEDT KREIS SEGEBERG

Volker Wulff

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Itzstedt wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben.